

# Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick (Feuerwehrsatzung)



Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2014 (GVBl. S. 159, 160) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

## § 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Absatz 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick".
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Frankenblick, in dieser Satzung Freiwillige Feuerwehr genannt, besteht aus dem Zusammenschluss aller Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile der Gemeinde Frankenblick, in dieser Satzung Ortsteilfeuerwehren genannt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (4) Die Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick sind eigenständige Feuerwehren unter der Leitung von Wehrführern, die den Weisungen des Ortsbrandmeisters unterliegen.
- (5) Sie führen in der Bezeichnung den Namen des jeweiligen Ortsteiles wie folgt:  
  
Freiwillige Feuerwehr Frankenblick OT Effelder  
Freiwillige Feuerwehr Frankenblick OT Grümpen  
Freiwillige Feuerwehr Frankenblick OT Mengersgereuth-Hämmern  
Freiwillige Feuerwehr Frankenblick OT Rabenäufig  
Freiwillige Feuerwehr Frankenblick OT Rauenstein  
Freiwillige Feuerwehr Frankenblick OT Rückerswind  
Freiwillige Feuerwehr Frankenblick OT Seltendorf
- (6) Die Feuerwehrangehörigen tragen auf der Uniform ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen der Gemeinde Frankenblick und dem Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr Frankenblick“.
- (7) Die Beschriftung der Fahrzeuge kann sinngemäß erfolgen.
- (8) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 20).

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren Frankenklick umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (§ 1 und § 9 ThürBKG) sowie die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG. Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Frankenklick die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Frankenklick gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung
  2. Alters- und Ehrenabteilung
  3. Jugendabteilung
- (2) Der Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Frankenklick wird in 3 Ausrückebereiche unterteilt, damit die Einsatzgrundzeit gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) eingehalten werden kann. Den Ausrückebereichen wird jeweils ein Löschzug, bestehend aus den zuständigen Ortsteilfeuerwehren, zugeordnet.
- (3) Den Ausrückebereichen werden folgende Ortsteile zugeordnet:
  - OT Mengersgereuth-Hämmern und Rabenäußig – Löschzug Ost
  - OT Effelder, Seltendorf, Döhlau und Rückerswind – Löschzug Süd
  - OT Rauenstein, Grümpen und Meschenbach – Löschzug West
- (4) Die Löschzüge werden in ihren Ausrückebereichen unter Beachtung des Übermaßverbotes geschlossen eingesetzt.

Die Aus- und Fortbildung soll in den Löschzügen gemeinsam durchgeführt werden.  
Bei Einsätzen in anderen Ausrückebereichen können einzelne Ortsteilfeuerwehren oder Löschzüge hinzugezogen werden.

## **§ 4**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben bei Einsätzen und Übungen persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer und der Wehrführer dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Frankenblick in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Frankenblick haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Frankenblick zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Absatz 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Frankenblick sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters oder des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Absatz 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.

- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters oder des Wehrführers entpflichten (§ 13 Absatz 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen, geistige und körperliche Nichteignung, grobe Verletzung der Dienstpflichten, grobe Gefährdung der Disziplin oder Einsatzbereitschaft der Wehr, dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten oder wiederholtes Nichtbefolgen von Weisungen von Vorgesetzten und Führungskräften.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter. Der Ortsbrandmeister hat keine weitere Funktion innerhalb seiner Ortsteilfeuerwehr.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung einer jeden Ortsteilfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer und den Gerätewart.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben Anspruch auf
- a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
  - b) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;
  - c) Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst einschließlich Lehrgängen.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm im Rahmen seiner Möglichkeiten schnellstmöglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - d) Fahrzeuge, Geräte, Feuerwehrgerätehäuser und die persönliche Ausrüstung in sachgerechtem Zustand zu erhalten.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildungslehrganges (Truppmannausbildung Teil 1 nach

FwDV 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches eingesetzt werden.

- (6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2.
- (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Absatz 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

ausprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gemäß § 5 Absatz 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend).

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick führt den Namen "Jugendfeuerwehr Frankenblick". In den Ortsteilen wird der Ortsteilname mit angeführt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Frankenblick ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Vor Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der

Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

- (5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr dürfen nicht zu Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige
  - a) seinen Austritt erklärt,
  - b) die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  - c) den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird. Über den Ausschluss entscheidet der Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Ortsbrandmeister zulässig.

## **§ 11 Ortsbrandmeister**

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§ 17) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick statt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach § 13 Abs. 3 ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (4) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Frankenblick ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (5) Insbesondere hat er:
  1. Eine Alarm- und Ausrückeordnung aufzustellen und fortzuschreiben,
  2. Feuerwehreinsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben,
  3. einen Strukturplan der Feuerwehr aufzustellen und auf die Einhaltung der allgemeinen Strukturgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
  4. die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen,
  5. den notwendigen Bedarf an Lehrgängen zu ermitteln und die Anmeldungen zu veranlassen,

6. den Bedarf an Investitionen, Ersatz- und Neubeschaffungen mit den Wehrführern abzustimmen und der Gemeinde vorzulegen,
7. die Gemeinde bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu beraten,
8. Übungen, zur Überprüfung der Einsatzpläne und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr, zu planen, anzumelden und zu leiten,
9. die Dienstaufsicht bei den Ortsteilfeuerwehren durchzuführen,
10. die Wehrführer in allen Belangen zu unterstützen und zu beraten,
11. Führer und Unterführer dem Bürgermeister zur Bestellung vorzuschlagen,
12. für den Führungsdienst einen Dienstplan zu erstellen und die Einhaltung der Dienstanweisung zu überwachen,
13. nach eigenem Ermessen bei Einsätzen größeren Umfanges die Einsatzleitung vom Führungsdienst zu übernehmen. Wird die Einsatzleitung durch den KBM oder KBI wahrgenommen, hat er diesen nach bestem Wissen zu beraten.
14. den Art und Umfang der Brandsicherheitswache festzulegen.

## **§ 12**

### **Stellvertretender Ortsbrandmeister**

- (1) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Frankenblick ernannt.

## **§ 13**

### **Wehrführer, Stellvertretender Wehrführer**

- (1) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehr nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 16 Absatz 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach § 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (2) Der Wehrführer unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 11 Absätze 4 und 5.
- (3) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 16 Absatz 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt

werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (4) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Frankenblick ernannt.

#### **§ 14 Gerätewart**

- (1) Der Gerätewart ist in seinem Ausrückebereich für die Durchführung von regelmäßigen Prüfungen, Wartungs- und Pflegearbeiten von Fahrzeugen, Gerätschaften, Ausrüstungen sowie bauliche Anlagen, Funkgeräte und Alarmempfangsgeräte, die Terminüberwachung für Wiederholungsprüfungen, die Kontrolle der Reinigung und Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten, die lückenlose Führung der Fahrtenbücher und Tankbelege, für Führung der Prüfnachweise der technischen Geräte und Fahrzeuge, sowie die Einweisung und Fortbildung von Maschinisten verantwortlich. Er kann sich von Angehörigen der Ortsteilfeuerwehren unterstützen lassen. Er steht dem Wehrführer beratend zur Seite.
- (2) Er wird von den Wehrführern des jeweiligen Ausrückebereiches bestimmt. Bestimmt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Gerätewart wird von der Gemeinde Frankenblick bestellt.

#### **§ 15 Beauftragter für die Atemschutzgeräte**

- (1) Der Beauftragte für die Atemschutzgeräte ist für Überwachung, Lagerung und Verwaltung der Atemschutzgeräte, die Durchführung von regelmäßigen Prüfungen, Wartungs- und Pflegearbeiten der Atemschutzgeräte, Terminüberwachung, Veranlassung von Geräteprüfungen und Instandsetzungen, Führen der Gerätenachweise sowie für die Überwachung der Untersuchungen und der notwendigen Lehrgängen für die Atemschutzgeräteträger, Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung im Atemschutz sowie die Beratung des Ortsbrandmeisters im Aufgabengebiet Atemschutz in der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick verantwortlich.
- (2) Der Beauftragte für die Atemschutzgeräte wird von den Wehrführern bestimmt. Bestimmt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Atemschutzwart wird von der Gemeinde Frankenblick bestellt.

#### **§16 Wehrführerausschuss**

- (1) Es ist ein Wehrführerausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Ortsbrandmeister (Vorsitzender), seinem Stellvertreter und den Wehrführern der Ortsteilfeuerwehren. Dieser kann bei Bedarf durch die Gerätewarte und den Vertreter der Jugendfeuerwehr ergänzt werden.



- (2) Er hat die Aufgabe, den Ortsbrandmeister bei seinen Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Frankenblick zu koordinieren.
- (3) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Es finden mindestens 3 Sitzungen im Jahr statt.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen als Berater zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter nimmt regelmäßig an Sitzungen des Wehrführerausschusses teil.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§17 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr statt. Sie wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 18 Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet alle 5 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Frankenblick statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten. Gleichzeitig finden die entsprechenden Wahlen (§§ 11, 12) statt.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Frankenblick. § 17 Absatz 4 Sätze 2-5 gelten entsprechend.

## **§ 19 Wahlen**

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Gerätewarte werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und die Wahlberechtigten stimmen mehrheitlich zu, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

## **§ 20 Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

## **§ 21 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 22**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der ehemaligen Gemeinde Effelder Rauenstein vom 30.06.1995 und der ehemaligen Gemeinde Menergsereuth-Hämmern außer Kraft.

Frankenblick, den 16.01.2015

Jürgen Köpper  
Bürgermeister

- Siegel -